

Aktuelles für die Praxistätigkeit

Informationsveranstaltung für Ärzte in Weiterbildung Allgemeinmedizin
14.02.2025

Dr. Jörg Böhme
Vorsitzender des Vorstandes

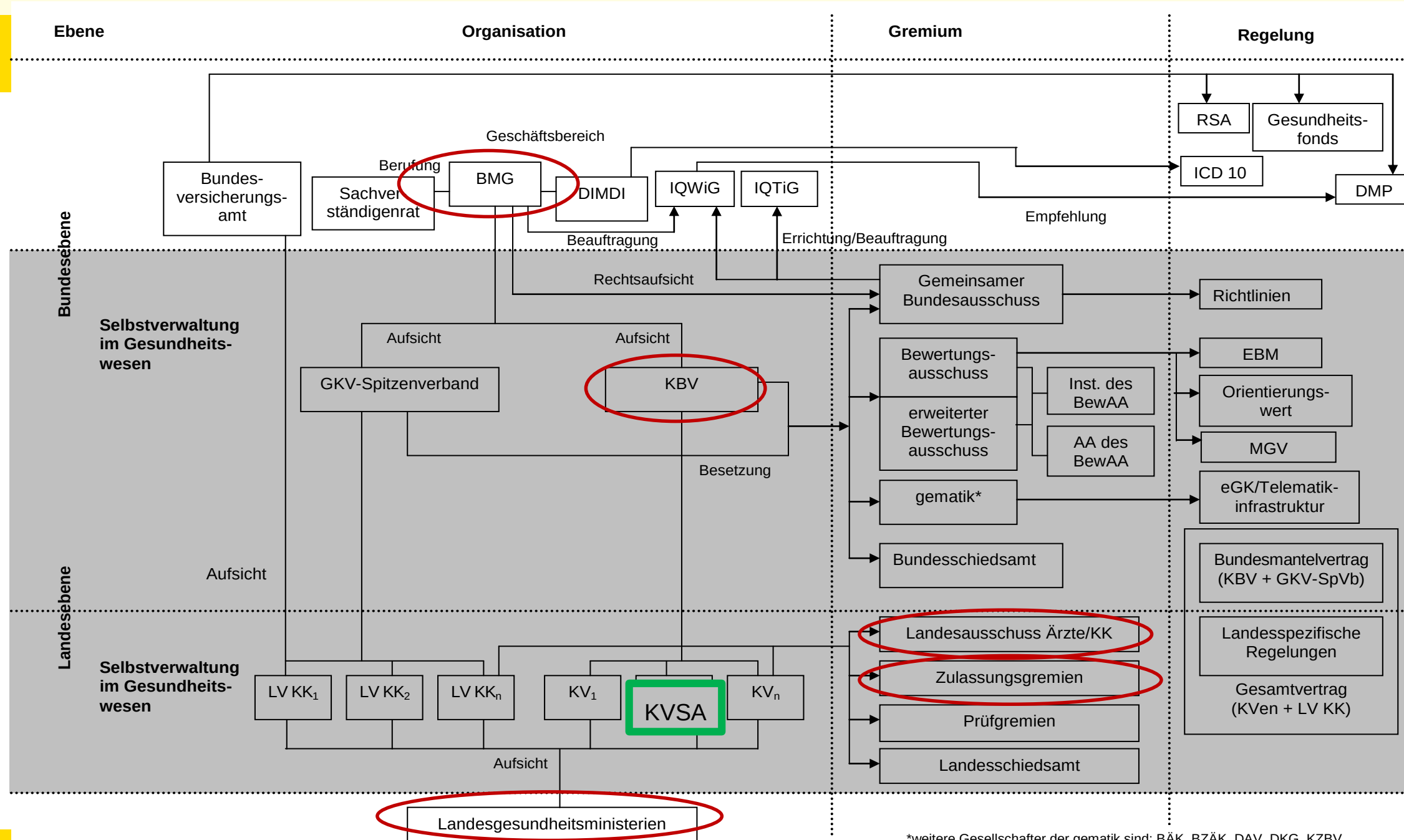
Die KVSA – ein Überblick

Sprechstundenbedarf – wie geht das?

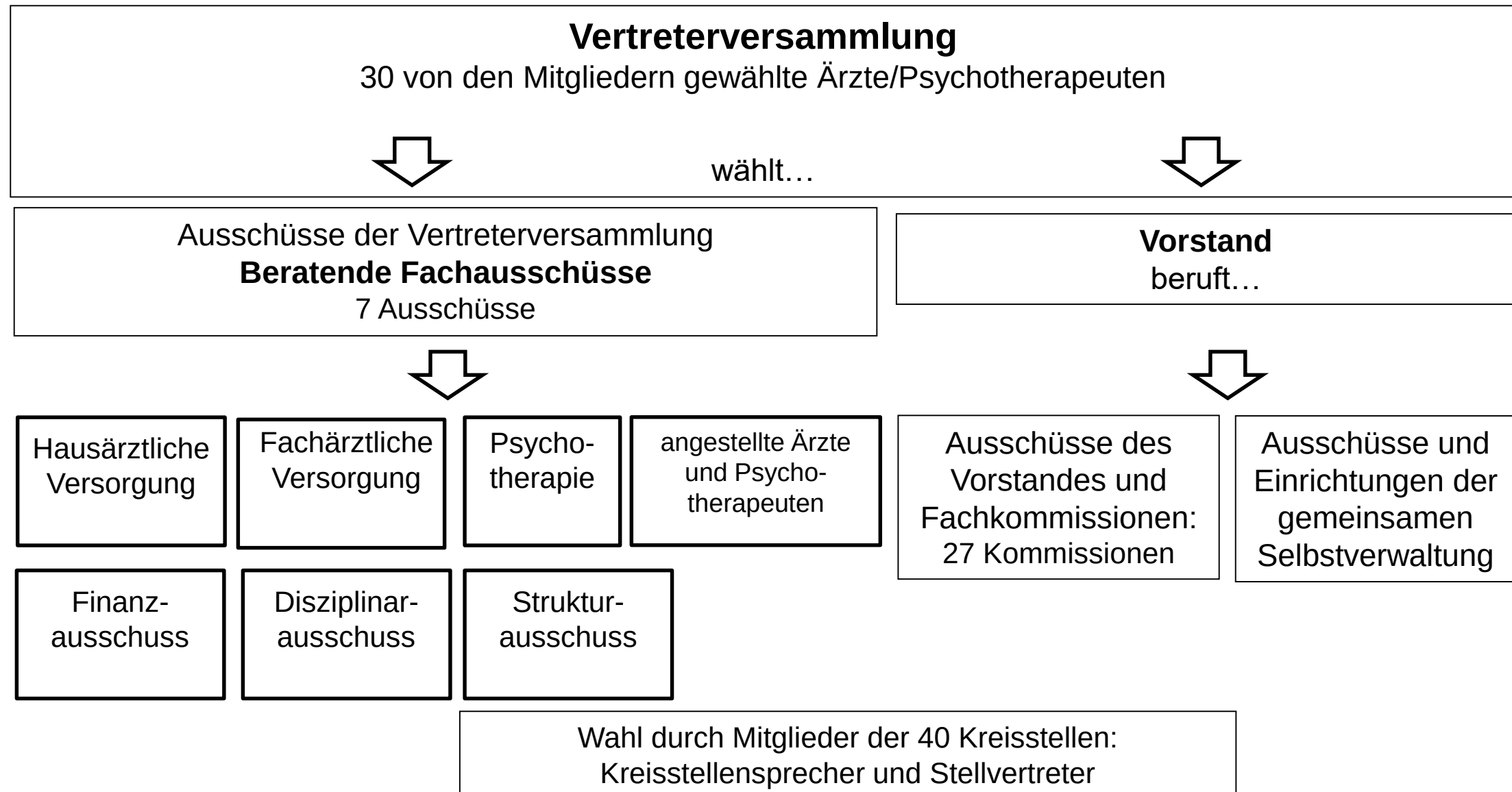
Wie es zu Regelungen kommt – am Beispiel Impfen

KVSA – wer wir sind und was wir tun

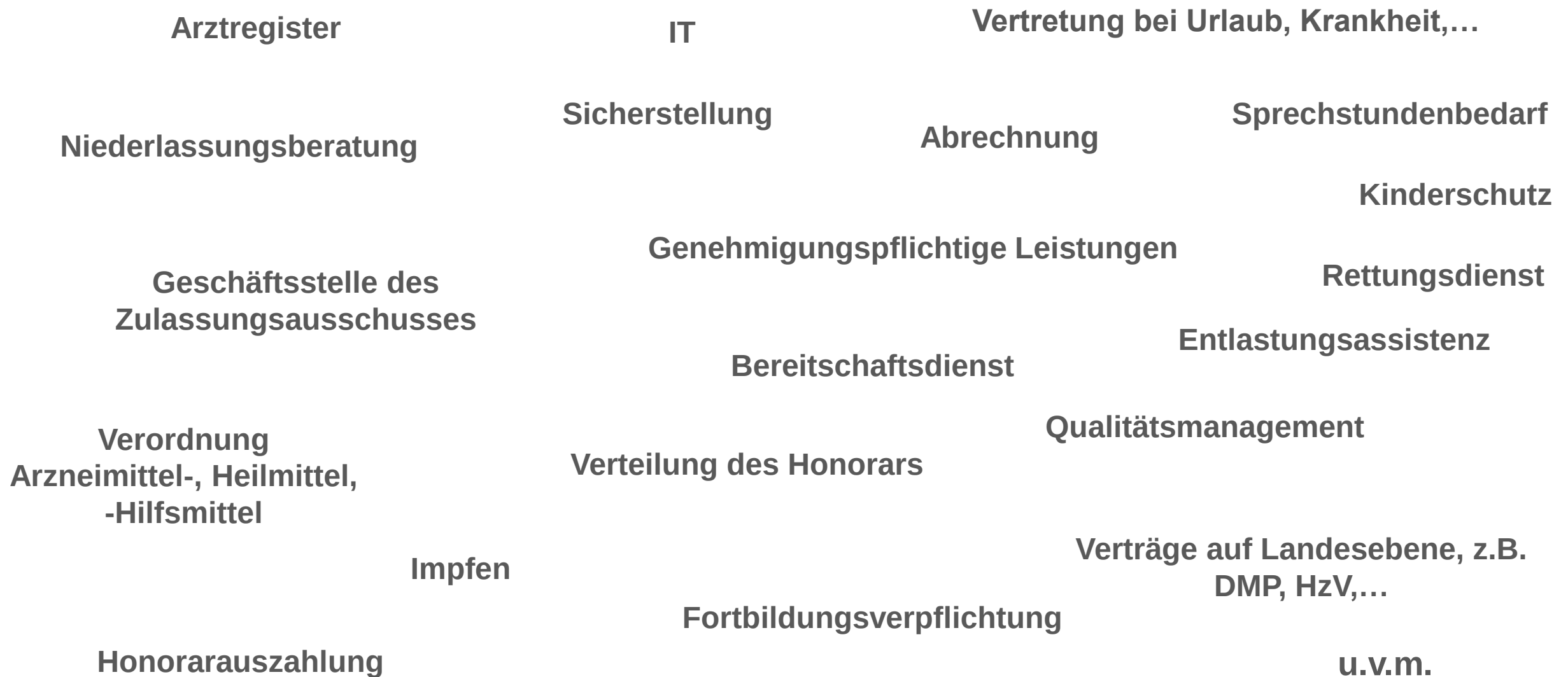
Die KVSA im Gesundheitswesen



KVSA als Selbstverwaltungskörperschaft



KVSA – Ihr Ansprechpartner zu verschiedenen Themen



Sprechstundenbedarf – ein Überblick

Was ist Sprechstundenbedarf

Sprechstundenbedarfsvereinbarung Sachsen-Anhalt

Wie und wann ist Sprechstundenbedarf zu verordnen

Impfstoffe im Sprechstundenbedarf

Hinweise zu verordnungsfähigen Mitteln

Informationswege / Quellen

Was ist Sprechstundenbedarf

- Als Sprechstundenbedarf gelten Arzneimittel, Verbandmittel, Materialien, Gegenstände und Stoffe, die
 - bei mehr als einem Anspruchsberechtigten im Rahmen der vertragsärztlichen Behandlung Verwendung finden oder
 - bei Notfällen sowie
 - im Zusammenhang mit einem ärztlichen Eingriff bei mehr als einem Anspruchsberechtigten zur Verfügung stehen müssen
- Sie dürfen nicht durch Regelungen des EBM bereits abgegolten sein (bspw. Grund- oder Versichertenpauschale: Spritzen und Kanülen für Injektionen)
- Der Bedarf für den Notfalldienst ist dem Sprechstundenbedarf zu entnehmen

Sprechstundenbedarfsvereinbarung Sachsen-Anhalt

- Details und Mittel werden auf Landesebene zwischen den gesetzlichen Krankenkassen (GKV) und der KVSA vereinbart
- Die Sprechstundenbedarfsvereinbarung (SSB-Vereinbarung) gilt für Versicherte aller gesetzlichen Krankenkassen und für Heilfürsorgeberechtigte (Bundeswehr, Bundespolizei, Landespolizei einschließlich Beamte des Feuerwehrdienstes)
- Seit dem 1. Januar 2025 gilt in Sachsen-Anhalt eine neue SSB-Vereinbarung mit einer überarbeiteten und um neue Mittel ergänzten Anlage

Wie und wann ist Sprechstundenbedarf zu verordnen

- Die Verordnung erfolgt auf einem rotem Rezept (Muster 16) oder einem Betäubungsmittelrezept zulasten der Rezeptprüfstelle Duderstadt (Kostenträgerkennung 102091709)
- Verbindliche Angaben
 - BSNR, LANR, Vertragsarztstempel bzw. Eindruck und eigenhändige Unterschrift des Verordners
 - Datum der Ausfertigung
 - Markierung der Art der Mittel durch Eintragung der Ziffern „9“ für allgemeinen Sprechstundenbedarf, „9“ und „7“ für Hilfsmittel im Sprechstundenbedarf sowie „9“ und „8“ für Impfstoffe
 - genaue Artikelbezeichnung und Menge
- Die Verordnung aller Mittel - außer Impfstoffen - erfolgt am Ende eines Quartals, **das gilt auch bei Neueröffnungen**

Impfstoffe im Sprechstundenbedarf

- Impfstoffe für Impfungen zulasten der GKV gemäß Schutzimpfungs-Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses werden wie Sprechstundenbedarf verordnet
- Ausnahmen (auf Namen der Patienten zulasten der GKV):
 - Nasaler attenuierter Influenza-Lebendimpfstoff (LAIV)
 - Tollwutimpfung: 1. Dosis im Verletzungsfall
- Ausnahme (zulasten des Bundesamtes für soziale Sicherung):
 - COVID-19-Impfstoffe
- Abweichend von allen anderen Mitteln können Impfstoffe **je nach Bedarf während des gesamten Quartals** verordnet werden

Hinweise zu verordnungsfähigen Mitteln

- Als Sprechstundenbedarf sind nur die in der neuen Anlage der SSB-Vereinbarung unter „ja“ aufgeführten Mittel unter Beachtung der ggf. enthaltenen Hinweise verordnungsfähig, teilweise sind in der Anlage seit dem 1. Januar 2025 auch bereits Hinweise zu nicht verordnungsfähigen Mitteln enthalten
- Rezepturen sind grundsätzlich kein Sprechstundenbedarf; es sei denn, sie sind in der Anlage ausdrücklich unter „ja“ verzeichnet oder im Handel sind keine, gemäß der Anlage verordnungsfähigen vergleichbaren Fertigarzneimittel verfügbar
- Bei Verordnung der Mittel...
 - ...ist das Wirtschaftlichkeitsgebot zu beachten
 - ... gelten die Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses (Ausnahme: Anlage V zur Arzneimittel-Richtlinie)
 - ...stellt Off-Label-Use eine Regressgefahr dar

6. Verbandmittel, Nahtmaterial und Zubehör - Anlage zur Sprechstundenbedarfsvereinbarung

Sprechstundenbedarf (SSB) - Verbandmittel, Nahtmaterial und Zubehör Wundauflagen - Z			
Artikel / Artikelgruppen	verordnungsfähig als SSB	Ergänzung / Erläuterung: Als SSB ordnungsfähige Verbandmittel, Nahtmaterial und Zubehör sind abschließend genannt. Als SSB nicht ordnungsfähige Verbandmittel, Nahtmaterial und Zubehör sind beispielhaft genannt.	Verweis / siehe auch
Wundauflagen	ja	Produkte ohne unter „nein“ genannte Zusätze, ausschließlich zur Erst- bzw. Akutversorgung (Folgeverordnung auf den Namen des Patienten). Die Größe der Wundauflage soll zur Wundgröße passen! • absorbierbare Gelatineschwämme (auch Medizinprodukte) • Aktivkohle-Verbände • Alginate • Folienverbände (semipermeable Wundfolien) • Hydrogele (in Tuben und als Kompressen), mit Zusätzen: nur Octenidin und Polihexanid • Hydrokolloide • Mullkompressen, steril / unsteril • Polyurethan-Schäume, feinporig (außer -sacrum und -heel) • Polyurethan-Schäume, offenporig • Salbenkompressen • Saugkompressen und -tamponaden, steril / unsteril • Superabsorber (Saugkompressen mit Polyacrylaten) • Vlieskompressen, steril / unsteril • Wirkstoffhaltige Kompressen: nur mit den Zusätzen: Octenidin, Polihexanid und Iod • Wunddistanzgitter mit Paraffin, Vaseline und/ oder Triglyceriden	• Kompressen • Kapitel 1 (Mittel zur Blutstillung, Dermatika) Kapitel 2 • Tamponadestreifen/-binden, Tampons
	nein	• Produkte mit Zusätzen oder Beschichtung: Silikon, Silber, Ibuprofen, Natriumhypochlorit, DACC (Dialkylcarbamoylechlorid), NOSF (Nano-Oligo-Saccharid-Faktor), Kollagen, Hyaluronsäure, Honig • Polyurethan-Schäume, feinporig in den Sonderformaten sacrum und heel (Ferse) • Duschpflaster • Wunddistanzgitter mit anderen als unter „ja“ genannten Zusätzen (Chlorhexidin, Silikon und Silber) • Wunddistanzgitter in fixen Kombinationen, z.B. mit Hydrokolloiden	

1. Arzneimittel - Anlage zur Sprechstundenbedarfsvereinbarung

Sprechstundenbedarf (SSB) – Arzneimittel: Kontrast - Lokal			
Artikel / Artikelgruppen	verordnungs-fähig als SSB	Ergänzung / Erläuterung: Als SSB ordnungsfähige Arzneimittel sind abschließend genannt. Als SSB nicht ordnungsfähige Arzneimittel sind beispielhaft genannt.	Verweis / siehe auch
Kryotherapeutika	ja	• Kohlenstoffdioxid (Kohlensäureschnee) • flüssiger Stickstoff, o.ä. • Fertigprodukte (auch Medizinprodukte) zur ausschließlichen Verwendung durch medizinisches Fachpersonal gemäß Gebrauchsanweisung	• Medizinische Gase • Mittel für Ätzungen
	nein	• Fertigprodukte zur Anwendung durch Laien • Mittel für Leistungen nach GOÄ/ IGeL	

Neue Anlage zur SSB-Vereinbarung (Auszüge)

Hinweise zu verordnungsfähigen Mitteln

- Neu seit dem 1. Januar 2025 - Medizinprodukte mit Arzneimittelcharakter (Anlage V zur Arzneimittel-Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses):

Abweichend von der Regelung bei Verordnung auf Namen des Patienten ist ein Medizinprodukt mit Arzneimittelcharakter auch dann als Sprechstundenbedarf verordnungsfähig, wenn es nicht in der Anlage V zur Arzneimittel-Richtlinie gelistet ist. Es muss dafür einem in der Anlage gelisteten Mittel gleichgesetzt werden können und darf in der Anlage nicht explizit von der Verordnung ausgeschlossen sein.

- In der neuen Anlage wird an entsprechender Stelle auf die Medizinprodukte hingewiesen.

Hinweise zu verordnungsfähigen Mitteln

- Neu seit dem 1. Januar 2025 - Konkretisierung der als Sprechstundenbedarf verordnungsfähigen Wundauflagen:

Als Sprechstundenbedarf verordnungsfähige Wundauflagen werden nun gemäß seit langem bestehender Regelungen unter „ja“, die nicht verordnungsfähigen unter „nein“ abgebildet.

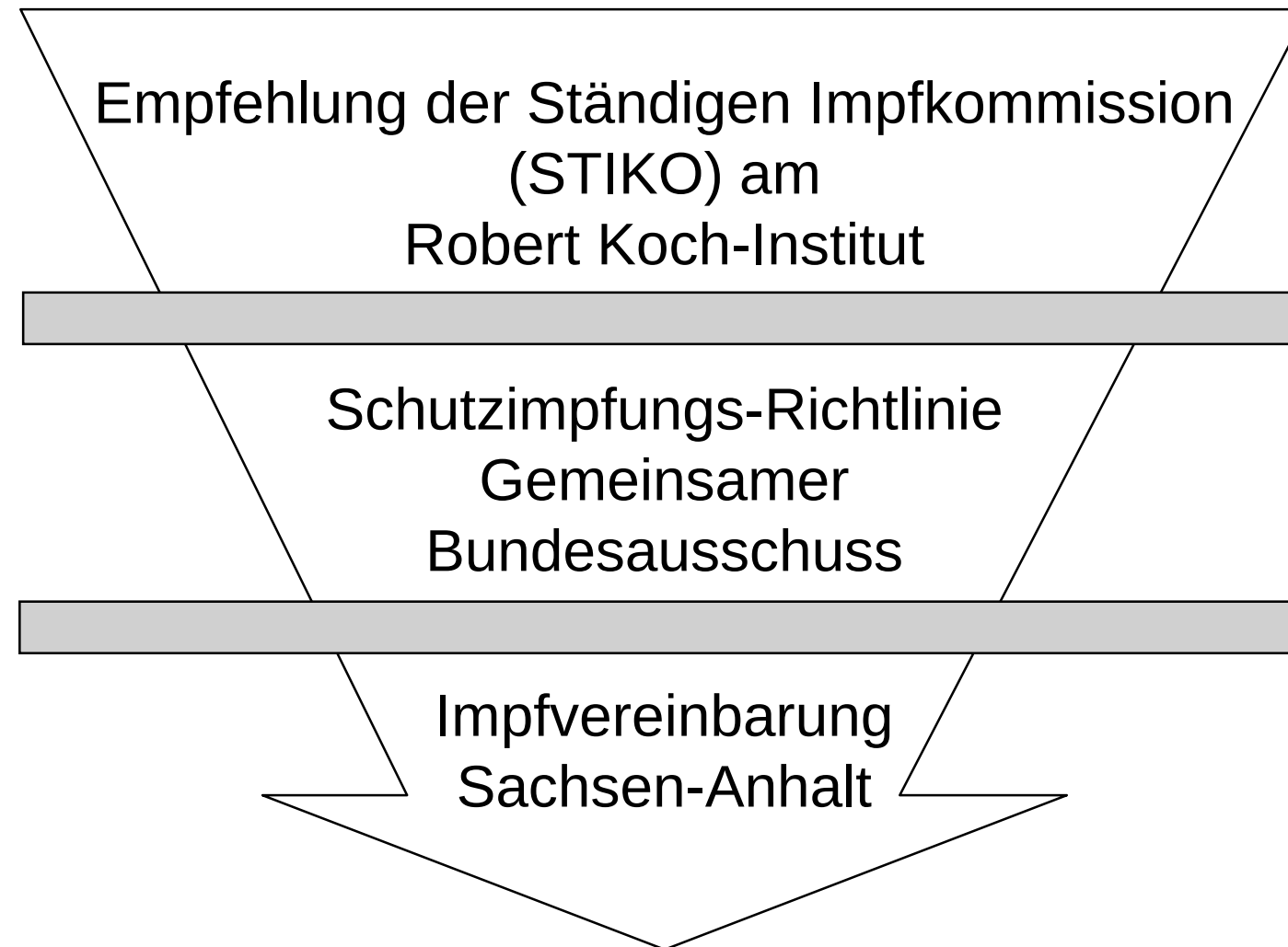
Die KVSA konnte bis zur Veröffentlichung der Konkretisierung lange verhindern, dass nicht verordnungsfähige Wundauflagen durch die Krankenkassen beanstandet wurden. Entsprechend sollten jedoch alle bisher verordneten Wundauflagen mit Hilfe der neuen Anlage zur SSB-Vereinbarung hinterfragt werden!

Informationswege/ Quellen

- Über Änderungen zu Regelungen des Sprechstundenbedarfes inklusive der Anlage zur SSB-Vereinbarung informiert die KVSA
 - In der Mitgliederzeitschrift PRO
 - Auf der Homepage unter www.kvsa.de >> Praxis >> Verordnungsmanagement >> Sprechstundenbedarf
 - Im Endabrechnungs Rundschreiben
 - Im Infoletter „Änderungen im nächsten Quartal auf einen Blick“

Von der STIKO-Empfehlung zur GKV-Leistung

Von der STIKO-Empfehlung zur GKV-Leistung



GKV-Leistung Impfung

Richtlinie



des Gemeinsamen Bundesausschusses
über Schutzimpfungen nach § 20i Absatz 1
SGB V

(Schutzimpfungs-Richtlinie/SI-RL)

sind Pflichtleistungen der
gesetzlichen
Krankenversicherung
(GKV)

Schutzimpfungen gemäß Schutzimpfungs-Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses

FSME (Frühsommer- Meningo- enzephalitis) und andere impfpräven- table TBE-(tick- borne-ence- phalitis)Haupt- Subtypen	Indikationsimpfung: Indikationsimpfung für Personen, die in FSME-Risikogebieten (entsprechend den aktuellen Hinweisen zu FSME-Risikogebieten, die im Epidemiologischen Bulletin des RKI veröffentlicht sind) zeckenexponiert sind.	
	Berufliche Indikation: Personen, die durch FSME beruflich gefährdet sind (exponiertes Laborpersonal sowie in Risikogebieten, z. B. Forstbeschäftigte und Exponierte in der Landwirtschaft).	
	Reiseindikation: Zeckenexposition in TBE-Risikogebieten außerhalb Deutschlands.	Bei Impfung aufgrund von Auslandsaufenthalten besteht ein Leistungsanspruch nur im Rahmen des § 11 Absatz 3. TBE-Risikogebiete siehe auch Empfehlungen der STIKO zu Reiseimpfungen (Ländertabelle).

Auszug Anlage 1 Schutzimpfungs-Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses, Stand: 5. Februar 2025

GKV-Leistung Impfstoffe

- Ein neuer Impfstoff ist nur dann GKV-Leistung, wenn eine Empfehlung der STIKO für die Schutzimpfung selbst und ggf. die Impfstoffvariante oder den konkreten Impfstoff vorliegt **und diese Impfempfehlung bereits Teil der Schutzimpfungs-RL ist!**

Aktuelle STIKO-Empfehlung Grippe-Impfung ab 60 Jahre

- STIKO hat mit dem Epidemiologischen Bulletin 44/2024 vom 31. Oktober 2024 ihre Empfehlung zur jährlichen Impfung von Personen ab 60 Jahre gegen die saisonale Influenza erweitert. Für diese Personen soll die Impfung mit einem inaktivierten Hochdosis-Influenza-Impfstoff (zurzeit Efluelda®, Sanofi-Aventis Deutschland GmbH) oder einem MF-59-adjuvantierten Influenza-Impfstoff (zurzeit Fluad®, Seqirus GmbH) mit aktueller, von der WHO empfohlenen Antigenkombination erfolgen.
- Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat diese Empfehlung in die Schutzimpfungs-Richtlinie übernommen. Die entsprechende Änderung ist mit Wirkung zum 5. Februar 2025 in Kraft getreten.
- Gemäß sachsen-anhaltischer Impfvereinbarung können Schutzimpfungen gemäß der Schutzimpfungs-Richtlinie des G-BA zulasten der gesetzlichen Krankenversicherung erbracht werden.

GKV-Leistung Impfung gegen Influenza in Sachsen-Anhalt

- Das für Gesundheit zuständige Ministerium des Landes Sachsen-Anhalt hat bereits im Jahr 2005 per Runderlass die jährliche Gripeschutzimpfung - abweichend von den STIKO-Empfehlungen - auf alle Altersgruppen erweitert. Entsprechend können in Sachsen-Anhalt alle Personen gegen Influenza geimpft werden.

Impfsaison 2025/2026 – weitere Informationen

NACHRICHTEN

Bis 15. März: Grippeimpfstoffe für die kommende Saison vorbestellen

Bis spätestens 15. März 2025 müssen die Vorbestellungen der Grippeimpfstoffe für die Impfsaison 2025/2026 in den Apotheken vorliegen. Ein frühzeitiges Bestellen soll Lieferengpässen vorbeugen und eine wirtschaftliche Versorgung sicherstellen. Alles Wichtige zur Gripeschutzimpfung 2025/2026 – verfügbare Impfstoffe, zu impfender Personenkreis, zu verwendende Impfstoffe – ist im Infoletter an die impfenden Ärzte vom 5. Februar 2025 zusammengestellt.

INFOLETTER

05. Februar 2025

Gripeschutzimpfung 2025/2026 Verordnungshinweise



Zur Vorbeugung von Lieferengpässen und Sicherstellung einer wirtschaftlichen Versorgung ist ein frühzeitiges Bestell- und Bevorratungssystem von Grippeimpfstoffen in den Apotheken wünschenswert. Damit Sie Grippeimpfstoffe wirtschaftlich und in der bedarfsgerechten Menge für Ihre Praxis beziehen können, geben die gesetzlichen Krankenkassen und die Kassenärztliche Vereinigung Sachsen-Anhalt (KVSA) folgende Hinweise.

1. Welcher Personenkreis wird geimpft?

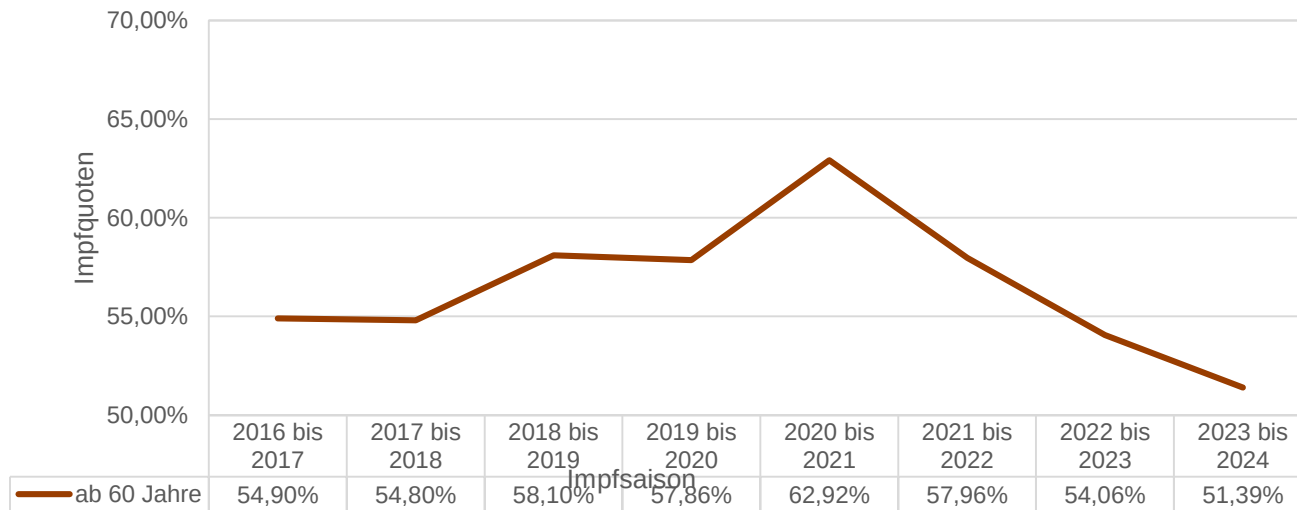
Das für Gesundheit zuständige Ministerium des Landes Sachsen-Anhalt hatte bereits im Jahr 2005 per Runderlass die jährliche Gripeschutzimpfung - abweichend von den STIKO-Empfehlungen - auf alle Altersgruppen erweitert. Entsprechend können alle Personen gegen Influenza geimpft werden.

2. Wie wird der Grippeimpfstoff verordnet?

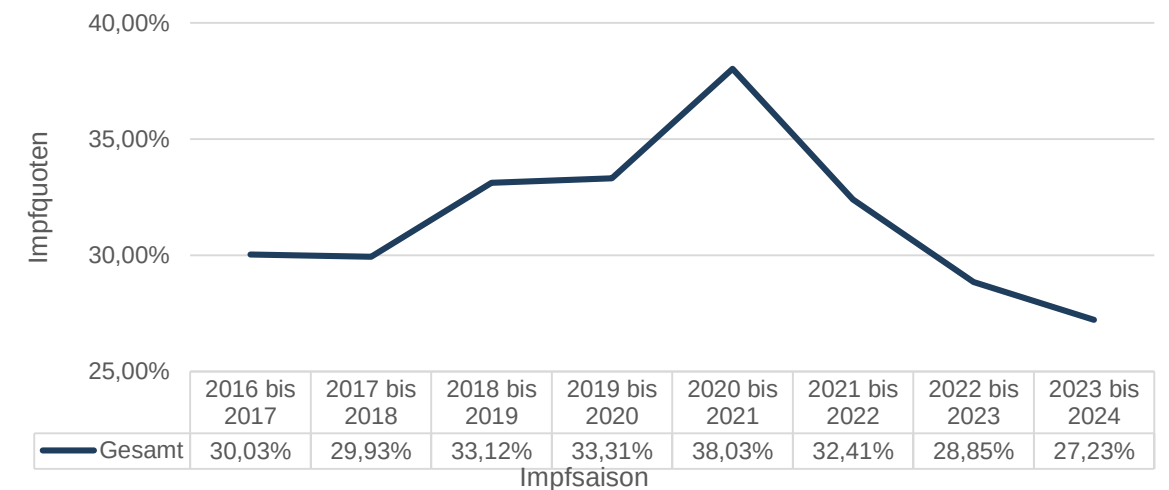
- produkt- bzw. herstellerbezogen,
- im Rahmen des Sprechstundenbedarfes
 - Kostenträger: Rezeptprüfstelle Duderstadt (RPD)
 - Kostenträgerkennung: 102091709

Inanspruchnahme der Grippe-Impfungen – der Tendenz entgegenwirken!

**Influenza-Impfquote GKV-Versicherte
ab 60 Jahre in Sachsen-Anhalt**



**Gesamt Influenza-Impfquote der GKV-
Versicherten in Sachsen-Anhalt**



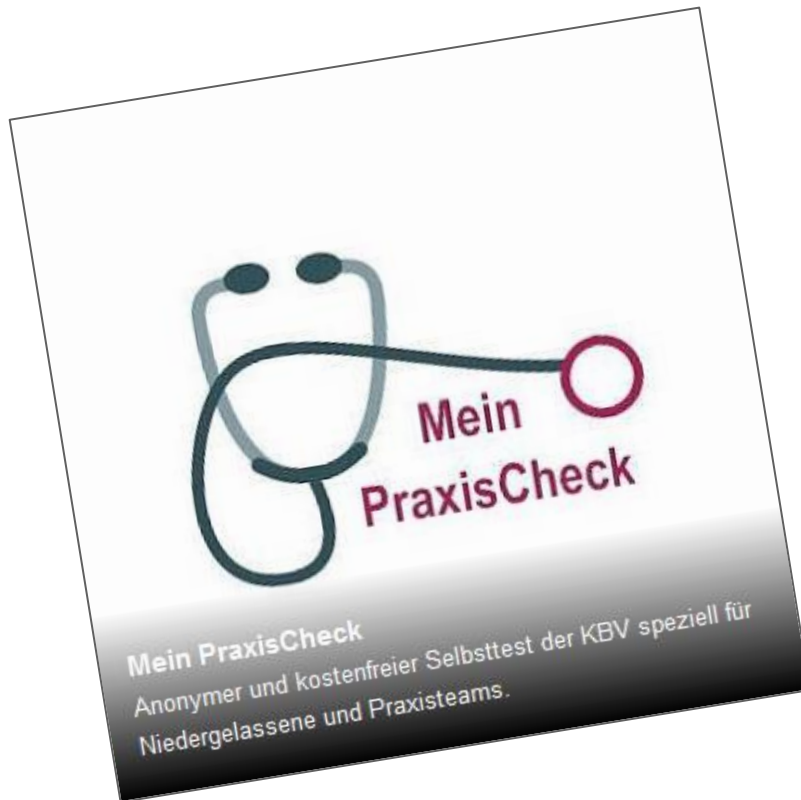
Inanspruchnahme der Grippe-Impfungen – der Tendenz entgegenwirken!

Aber wie?

- Recall-System PVS
- Konkrete Ansprache der Patienten ggfs. bereits durch Mitarbeitende
- Kostenlose Infokarten und Wartezimmer-Plakate der KBV
- Eigene Ideen und Konzepte?



Fit zum Impfen?



- ✓ Kostenlose Online-Selbsttests
- ✓ Anonym
- ✓ Internetzugang genügt
- ✓ Zugang über PC, Tablet und Smartphone
- ✓ Übersichtlich & unkompliziert
- ✓ Kritische Selbstbewertung
- ✓ Aufzeigen von Verbesserungspotential
- ✓ Keine Speicherung personenbezogener und/ oder praxisbezogener Daten



Weiteres aus dem Bereich Verordnung

- Seit 17. Oktober 2024: Genehmigungsvorbehalt bei Cannabisverordnungen auch für Fachärzte für Allgemeinmedizin entfallen
- Möglichkeit der freiwilligen Vorabgenehmigung, empfohlen bei Unklarheiten über Verordnungsvoraussetzungen
- § 44 der Arzneimittel-Richtlinie des G-BA zwingend beachten
 - regelt Versichertenanspruch bei schwerwiegenden Erkrankungen sowie weitere Verordnungsvoraussetzungen
- Verordnungen im Rahmen der spezialisierten ambulanten Palliativversorgung (SAPV) sind grundsätzlich von der Genehmigungspflicht befreit
- Aktuelle Informationen: www.kvsa.de >> Praxis >> Verordnungsmanagement >> Arzneimittel >> Therapie mit Cannabis

Ihre Seite!

Praxiseinstieg mit Erfolg



Sie sind hier: Start > Praxis > Praxiseinstieg > Schritt für Schritt in die Praxis

Schritt für Schritt in die Praxis

Sie wollen eine eigene Praxis eröffnen oder sich anstellen lassen? Wenn Sie gesetzlich Krankenversicherte behandeln wollen, benötigen Sie eine Zulassung zur vertragsärztlichen Tätigkeit für eine selbstständige Tätigkeit oder eine Genehmigung für die Anstellung bei einem Vertragsarzt oder in einem MVZ.

Sowohl die Zulassung als auch die Anstellungsgenehmigung wird durch den Zulassungsausschuss erteilt.

Im Folgenden erhalten Sie einen Überblick über die notwendigen Schritte.

- Eintragung ins Arztregister & Zulassungsausschuss
- Freie Stellen, ausgeschriebene Stellen

Eintragung ins Arzt- bzw. Psychotherapeutenregister



Eintragung in die Warteliste



Die Zulassungsgremien treffen die Entscheidungen



Genehmigungspflichtige Leistungen muss man beantragen!



Freie Stellen, ausgeschriebene Stellen - Niederlassungsmöglichkeiten

<https://www.kvsa.de/praxiseinstieg/schritte.html>

Ansprechpartner

Silva Brase

☎ 0391 627-6338

📠 0391 627-8544

✉ niederlassungsberatung@kvsa.de

Ansprechpartner

Michael Bormann

☎ 0391 627-6335

📠 0391 627-8544

✉ niederlassungsberatung@kvsa.de



"Mit Durchblick - Von Anfang an"

📄 Broschüre

GeniaL



"GeniaL - Genehmigungen im ambulanten..."

📄 Broschüre



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Dr. Jörg Böhme
Vorsitzender des Vorstandes

Kassenärztliche Vereinigung Sachsen-Anhalt

Körperschaft des öffentlichen Rechts
Doctor-Eisenbart-Ring 2
39120 Magdeburg

